BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 118/08 S

L 2 AR 46/08 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 13 AS 2924/08 ER (SG Magdeburg)

1. ..... ,

2. ..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Salzlandkreis, Amt für Arbeitsförderung,
Karlsplatz 37, 06406 Bernburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 4. November 2008 - L 2 AR 46/08 - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Antragsteller, ihnen für das Beschwerdeverfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Beschluss vom 4.11.2008 hat das Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (LSG) den Befangenheitsantrag der Kläger gegen die Vorsitzende der 13. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg, Richterin Raap, zurückgewiesen.

2 Die Antragsteller haben mit einem von dem Antragsteller zu 1. verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 17.11.2008 gegen den ihm am 6.11.2008 zugestellten Beschluss des LSG ausdrücklich Rechtsmittel beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihnen Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.

3 Die Beschwerde der Antragsteller ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 4.11.2008 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.

4 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragsteller erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.

5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet *(§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO).*

6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS